

Entgeltordnung

für die Musikschule der Stadt Gronau (Westf.) vom 01.08.2024



§ 1 Allgemeines

Die Schüler/innen der Musikschule bzw. ihre gesetzlichen Vertreter/innen haben ein Unterrichtsentgelt zu entrichten. Das Entgelt wird als Jahresentgelt in 12 gleichen Teilbeträgen berechnet. Die Unterrichtsentgelte sind quartalsweise zu den Fälligkeitsterminen 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. zu entrichten. Sich durch Änderung ergebende Nachzahlungen sind sofort zu zahlen. Zahlungen sind an die Stadtkasse Gronau zu entrichten. Das Rechnungsjahr der Musikschule deckt sich mit dem Kalenderjahr.

§ 2 Monatliche Unterrichtsentgelte

		ab 01.08.2024	ab 01.08.2025
<u>Grundfächer</u>	Musikzweige / Früherziehung / Grundausbildung / Rhythmik und Singen / Brückenkurs / Bongoschule	22,00 €	24,00 €
<u>Hauptfächer</u>	Gruppenunterricht		
	Orientierungsstufe	32,00 €	34,00 €
	2 Schüler (30 Minuten)	32,00 €	34,00 €
	2 Schüler (45 Minuten)	48,00 €	51,00 €
	3 Schüler (45 Minuten)	32,00 €	34,00 €
	4 Schüler (45 Minuten)	27,00 €	29,00 €
	5 Schüler (45 Minuten)	23,00 €	25,00 €
	6 und mehr Schüler (45 Minuten)	21,00 €	23,00 €
	Einzelunterricht		
	20 Minuten	42,00 €	45,00 €
	30 Minuten	64,00 €	68,00 €
	45 Minuten	96,00 €	102,00 €
<u>Ergänzungsfächer</u>	Teilnehmer mit Hauptfachunterricht an der Musikschule	Kostenlos	Kostenlos
	Teilnehmer ohne Hauptfachunterricht an der Musikschule	12,00 €	14,00 €

Bei sich ändernder Gruppenstärke durch Abmeldung eines Teilnehmers kann bei den 4-er, 5-er und 6-er Gruppen die Zahlung des entsprechend erhöhten Entgeltes oder die Reduzierung der Unterrichtszeit auf 30 Minuten bei gleichbleibendem Entgelt gewählt werden. Diese Regelung gilt bei der 2-er Gruppe (30 Minuten) entsprechend. Hier beträgt die reduzierte Unterrichtszeit 15 Minuten.

§ 3 Ermäßigung der Unterrichtsentgelte

a. Teilnehmerermäßigung

Bei Teilnahme mehrerer Mitglieder einer Familie am Unterricht in Grund- oder Hauptfächern der Musikschule ermäßigt sich das Entgelt wie folgt:

- bei zwei Familienmitgliedern um 20 %
- bei drei Familienmitgliedern um 30 %
- bei vier Familienmitgliedern um 40 %
- bei fünf Familienmitgliedern und mehr um 50 %

Hierbei werden nur Familienmitglieder unter 25 Jahren berücksichtigt

b. Mehrfächerermäßigung

Erhält ein/e Teilnehmer/in Unterricht in mehreren entgeltpflichtigen Grund- oder Hauptfächern, so erhöht sich die Anzahl der Teilnehmer für die Berechnung der Teilnehmerermäßigung um die Anzahl der zusätzlich belegten Fächer.

c. Sozialermäßigung

Der Bürgermeister kann zur Vermeidung von Härtefällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Entgeltordnung zulassen.

§ 4 Lernmittel

Die erforderlichen Lernmittel (Instrumente, Noten, Zubehör) müssen von dem/der Schüler/in beschafft werden. Soweit vorhanden, können schuleigene Instrumente gegen Miete überlassen werden. Die Mietdauer beträgt ein Jahr. Sie kann auf Antrag verlängert werden.

Die **Miete** für zur Verfügung gestellte Instrumente beträgt für jedes Instrument monatlich 12,00 €.

§ 5 Versicherungsschutz

Die Schüler/innen der Musikschule sind beim Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände für die Dauer des Unterrichts und auf dem Schulweg durch die Stadt Gronau versichert.

§ 6 Haftung

Für Schuleigentum, das zur Benutzung überlassen wird, haften die Schüler/innen bzw. deren gesetzliche Vertreter/innen für Beschädigung und Entwendung nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 7 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01.08.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Musikschule der Stadt Gronau (Westf.) vom 01.01.2016 außer Kraft.